

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Gemeinde Bienstädt mit Beschluss vom 22.11.2001

folgende

Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
4. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
5. Tanzunterricht einschließlich eines „Mittel-“, und eines „Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
6. Zirkusveranstaltungen

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 14 Abs. 3), die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4 Erhebungsformel

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 12)
für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 - 2 als Pauschalsteuer (§ 13)
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
 - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer,
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrer Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. C nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

§ 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 10) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 6 Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 € übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

- (3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so wird er geschätzt. Er ist mit mindestens 20 v.H. des Entgeltes anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2 verwendet wird oder zu einem Zwecke zufließt, der von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt wird.

§ 7

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes. Das gilt auch für Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

§ 8

Steuerfreiheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

§ 9

Rundung

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 10

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise auszugeben.
- (2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 14) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 11 **Entwertung**

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 12 **Nachweisung**

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

§ 13 **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr ist der für die Kartensteuer geltende Steuersatz (§7) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Gemeinde kann dem Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 14 **Anmeldung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Anmeldung Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, wenn die Annahme begründet ist, dass der Eingang der Steuer gefährdet ist.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen sind.
- (2) Bei der Pauschalsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (3) Über die Kartensteuer und die Pauschalsteuer nach dem § 13 ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Aufgrund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 16

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 oder 15 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde die Steuer so fest, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.1992 außer Kraft.

Bienstädt, den 30.01.2002

.....
Kühnhausen
Bürgermeister

